



Wahlen

Ausgabe August 2018
der Gemeinde Wahlen
herausgegeben vom Gemeinderat

info

Ausgabe August 2018

Primarschule Wahlen – Neue Lehrkräfte stellen sich vor

Vorstellung Laura Jeker, Lehrperson 5. Klasse

Liebe Schülerinnen & Schüler
Liebe Eltern & Erziehungsberechtigte

Mein Name ist Laura Jeker. Aufgewachsen bin ich in Büsserach, wobei ich seit Juni 2018 in Aesch BL wohnhaft bin. Meine grösste Leidenschaft ist das Reisen in unterschiedlichste Länder und das Entdecken vieler verschiedener Kulturen. In meiner Freizeit lese ich sehr gerne und spiele Gitarre.



In diesem Jahr habe ich die Ausbildung zur Primarlehrerin an der Pädagogischen Hochschule in Liestal abgeschlossen. Unter anderem begleitete ich ausserdem eine 4. Klasse als Fachkraft für den Französischunterricht durch das Schuljahr 2017/2018.

Eines meiner ersten Praktika durfte ich noch vor Studienbeginn in einer 6. Klasse der Primarschule Wahlen absolvieren. Dabei erhielt ich einen ersten Einblick in das Schulgeschehen, lernte das Team kennen und konnte mir sogleich sehr gut vorstellen, ebenfalls an dieser Schule zu arbeiten. Nun ist es so weit! Ich freue mich sehr auf das bevorstehende Schuljahr sowie auf unsere Zusammenarbeit.

Vorstellung Marianne Schläfli, geb. 1961

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

ich bin „ännet em Passwang“, im bernischen Niederbipp aufgewachsen und habe daher meine Ausbildung im Lehrerseminar in Langenthal absolviert.

Das alles ist aber schon eine ganze Weile her...

Zuerst unterrichtete ich im Emmental, anschliessend einige Jahre in Duggingen und schliesslich landete ich in Roggenburg, der westlichsten Ecke des Baselbietes, wo ich an der kleinen Mehrklassenschule 27 Jahre lang als Dorfschullehrerin tätig war und seit einiger Zeit auch wohne.

Da die Kinderzahl in unserem Dorf stetig abnimmt, wird unsere Schule ihre Tore auf Ende Schuljahr schliessen müssen.

Obwohl ich dies bedauere, bin ich glücklich, in Wahlen eine neue Aufgabe gefunden zu haben und zusammen mit Marianne Steiner als Teilzeitlehrperson

an der 2./3. Klasse zu arbeiten.

Zusätzlich habe ich dieses Jahr eine Ausbildung als Hufpflegerin abgeschlossen und werde nebst der Arbeit mit den Kindern auch Pferdehufe bearbeiten.



Die Natur und Tiere sind mir wichtig!

In meiner Freizeit bin ich am liebsten mit meinen beiden Kleinpferden und mit meinem Border-Collie unterwegs. Dies auch gerne in den Tessiner Bergen, da der grösste Teil unserer Familie dort zu Hause ist.

Ich bin gespannt auf die Kinder, die ich nach den Sommerferien in Wahlen kennenlernen werde und freue mich auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Schulteam in Wahlen.

Terminkalender Vereine

September	Anlass / Tätigkeit	Verein / Organisation	Ort
01.09.	Aerobic Cup	TSV Wahlen	Bottmingen
01. / 02.09.	Flohmarkt	Gschwellti-Clique	Gemeindesaal
06.09.	Präsidenten- & TK-Chef-Konferenz LTV	TSV Wahlen	
08.09.	80. Verbandsgesangsfest TLD	Männerchor	Meltingen
08./09.09.	Dorffest	Bärschwil	Bärschwil
09.09.	Jugendspieltag LTV	TSV Wahlen	Laufen
11.09.	Jassen	Pro Senectute, Wahlen	Rest. Traube
13.09.	Leiterkonferenz BLTV Jugend & Aktive	TSV Wahlen	Hemmiken
15.09.	Zuger Aerobic Cup	TSV Wahlen	Zug
15./16.09.	Cliquen-Reise	Gschwellti-Clique	
16.09.	Betttag-Singen, Umrahmung Gottesdienst	Männerchor / Kirche	Kirche Wahlen
19.09.	Essen	Pro Senectute Wahlen	Rest. Traube
20.09.	Mütter- und Väterberatung	Mütter- und Väterberatung	Kindergarten 1. OG
20.09.	Redaktionsschluss Infoblatt	Gemeindeverwaltung	
22.09.	Cup-Schiessen	Feldschützen	Fluh Laufen

Oktober	Anlass / Tätigkeit	Verein / Organisation	Ort
09.10.	Jassen	Pro Senectute Wahlen	Rest. Traube
17.10.	Essen	Pro Senectute Wahlen	Rest. Traube
18.10.	Redaktionsschluss Infoblatt	Gemeindeverwaltung	
18.10.	Mütter- und Väterberatung	Mütter- und Väterberatung	Kindergarten 1. OG
20./21.10.	NWS Geräte-, Gymnastik-, Aerobicwettkampf	TSV Wahlen	Gelterkinden
24.10.	Letztes Training	Feldschützen	Fluh Laufen
25.10.	Leiterkonferenz JuKo LTV	TSV Wahlen	Laufen
27.10.	Endschiessen	Feldschützen	Fluh Laufen

Vermieter: Meldung von Zu- & Wegzügen Ihrer Mieter

Gemäss §5 Anmeldungs- und Registergesetz BL (ARG) haben Vermieter und Logisgeber den Ein-, Um- und Auszug ihrer Mieter den Einwohnerkontrollen bekannt zu geben.

Mit dem neu entwickelten eCH-0112-Standard haben Sie heute die Möglichkeit, Ihre Meldungen bequem per Internet abzusetzen:

Liegenschaftsverwaltungen oder Vermieter sowie Logisgeber können über den

Weblink <https://www.e-service.admin.ch/sis/app/mandant/drittmeldung>

ihre Meldungen absetzen. Es wird dafür kein Passwort benötigt. Bei Bedarf kann eine detaillierte Anleitung bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden.

Personen ohne Internetanschluss können bei der Gemeindeverwaltung ein Meldeformular beziehen, welches ausgefüllt per Post retourniert oder direkt am Schalter der Gemeindeverwaltung abgegeben werden kann.

Einwohnerdienste Wahlen

Gemeindeversammlung vom 17. September 2018

Die provisorisch angezeigte Gemeindeversammlung vom Montag, 17. September 2018 wird mangels Traktanden abgesagt.

Die nächste ordentliche Versammlung findet am Montag, 26. November 2018 (Budgetgemeinde) im Gemeindesaal statt.

Der Gemeinderat

Redaktionsschluss Ausgabe September: 20.September 2018

Gemeindeverwaltung Wahlen
Laufenstrasse 2
4246 Wahlen

Telefon 061 766 50 50
Fax 061 766 50 59
E-Mail info@gemeinde-wahlen.ch
Web gemeinde-wahlen.ch

Öffnungszeiten:

Montag 10.00 – 11.30
Dienstag 10.00 – 11.30
Mittwoch 10.00 – 11.30
Donnerstag 10.00 – 11.30
Donnerstag 16.00 – 18.00

Telefonzeiten (werktags)
09.00 - 11.30 / 14.00 – 16.00 Uhr

- Beilagen
- ▶▶ Einladung Flohmarkt – Gschwellti Clique Wahlen
 - ▶▶ Primarschule Wahlen – Impressionen 1. Schultag
 - ▶▶ TSV Wahlen – Anmeldung Muki Turnen
 - ▶▶ Stützpunktfeuerwehr Laufental – Einladung Hauptübung in Roggenburg
 - ▶▶ Gemeinde Wahlen – Merkblatt Grenzabstände für Grünhecken, Bäume und übrige Einfriedungen
 - ▶▶ Merkblatt Entleerung und Reinigung Schwimmbäder
 - ▶▶ Holzschläge Nutzungsperiode 2018/2019 - Information

FLOHMARKT WAHLEN

Sa. 1. + So. 2. Sep 18

Ab 10:00 Uhr

Im Gemeindezentrum

mit

Festwirtschaft

**Brauchbare, intakte Flohmarkt-Ware nehmen wir gerne
direkt im Gemeindezentrum Wahlen entgegen.**

Abgabe Zeiten:

Do. 30.8 + Fr. 31.8. von 10:00-11:45 + ab 14:00-20:00 Uhr

Wir freuen uns auf Ihren Besuch



GSCHWELTI-CLIQUE WAHLEN





Esswaren :

Steak mit Pommes Frites u. Kräuterbutter	Fr. 14.-
Steak natur u. Kräuterbutter	Fr. 10.-
Grillbratwurst mit Pommes Frites	Fr. 9.-
Grillbratwurst natur	Fr. 5.-
Wurst vom Grill mit Pommes Frites	Fr. 7.-
Wurst vom Grill	Fr. 3.50
Wurst und Brot	Fr. 3.-
Salat	Fr. 3.-
Portion Pommes Frites	Fr. 4.-
Diverse Kuchen	ab Fr. 2.-

Weine :

Rot : Gamay	5dl	Fr. 12.-
Rose : Rose de Provence	5dl	Fr. 12.-
Weiss : La Cote	5dl	Fr. 12.-

Bier:

Bier gross	Fr. 4.50
Bier klein	Fr. 3.-
Bier Schlossgold Alkoholfrei	Fr. 4.50
Ramseier Moscht	Fr. 4.-

Mineralwasser :

Coca Cola, Coca Cola Zero, Sinalco, 3dl	Fr. 3.50
Henniez rot, Rivella rot, Citro	

Kaffee cremé	Fr. 3.-
Kaffee fertig	Fr. 4.50

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

GSCHWELLTI-CLIQUE WAHLEN

Herzlich willkommen in der ersten Klasse 2018

Erwartungsvoll standen am 13. August 2018 die achtzehn neuen Erstklässler und Erstklässlerinnen in Begleitung der Eltern, Grosseltern, Gottis und Göttis auf dem Schulplatz bereit. Grosse Augen, ängstliche Blicke, Neugier, zaghafte Schritte, aufmunternde Worte, all das konnte man unter den Neulingen wahrnehmen.

Doch die Geschichte vom Leo Löwen, der am ersten Schultag auch Magengrummeln verspürte, gab der Kinderschar sicher Mut, das Neue anzupacken und sich im noch etwas fremden Gebäude später zurechtzufinden.

Nach der Bekanntgabe der Schulgottis und -göttis, welche den neuen Erstklasskindern auch während des ganzen Schuljahres mit Rat und Tat zur Seite stehen werden, gab es noch das obligate Erstschultags-Foto auf dem roten Teppich. Stolz posierten sie mit ihren bunten Schulrucksäcken und dem übergebenen Patengeschenk, zwar noch etwas unsicher, aber doch mit einem zögerlichen Lächeln auf den Lippen.



Nun kann der Schulalltag
beginnen. Viel Spass und
Geduld!



Hier die ganze Kinderschar

Wir wünschen allen
Schulkindern und besonders
der neuen ersten Klasse viel
Freude und Erfolg im
kommenden Schuljahr!

Das Lehrpersonen-Team Wahlen





TSV Wahlen

MUKI - TURNEN

Unter der Leitung von Martina Franz bietet der TSV Wahlen wie jedes Jahr das Mukiturnen MUKI an:

Tag und Zeit	jeweils am Dienstag von 9.30h bis 10.30h
Ort	Turnhalle Wahlen
Leitung	Martina Franz, Tel. 061 761 30 32
Kursdauer	Dienstag, 16. Oktober 2018 bis Dienstag, 14. Mai 2019 (2018: 16.10., 23.10., 30.10., 6.11., 13.11., 20.11., 27.11., 4.12., 11.12., 18.12. 2019: 8.1., 15.1., 22.1., 29.1., 5.2., 12.2., 19.2., 19.3., 26.3., 2.4., 9.4., 30.4., 7.5., 14.5. VaKi: Samstag 4.5.2019)
Kosten	CHF 110.00
Durchführung	Der Kurs wird durchgeführt, wenn sich mindestens 8 Teilnehmer/innen anmelden, max. 20 MUKi-Paare (nach Anmeldungseingang)
Teilnahmeberechtigt	Mütter und Väter mit Kindern mit Geburtsdatum zwischen 1. August 2014 und 31. Juli 2016
Versicherung	Ist Sache der Teilnehmenden.

TSV Wahlen

Martina Franz
Leitung
und Sarah Bieli

Catherine Hebeisen
Chefin Jugend

Anmeldung fürs MUKI-Turnen:

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____ Adresse _____

Datum _____ Unterschrift der Eltern _____

Anmeldung bis spätestens Samstag, 22. September 2018 senden an:
Martina Franz, Büsserachstr. 6, 4246 Wahlen, Tel. 061 761 30 32 oder
mario-franz@bluewin.ch



Einladung zur Hauptübung 2018

Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner

Gerne möchten wir Sie zu unserer diesjährigen Hauptübung einladen:

Datum: Samstag, 15. September 2018

Zeit: 13:45 Uhr

Ort: Roggenburg, Dorf

Erleben Sie hautnah Ihre Feuerwehr bei der Arbeit. Ebenfalls wird unser Nachwuchs der Jugendfeuerwehr Laufental ihr Können unter Beweis stellen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Stützpunktfeuerwehr Laufental
das Kommando



Merkblatt

Grenzabstände für Grünhecken, Bäume und übrige Einfriedungen

I. Grünhecken und Bäume

1) Gesetzliche Grundlagen (Privatrecht)

Die Grenzabstände für Grünhecken und Bäume sind im kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) in den §§ 130, 131 und 134 geregelt.

§ 130 Einfriedungen

¹ Grünhecken dürfen gegen den Willen der nachbarlichen Grundeigentümerschaft nicht näher als sechzig Zentimeter von der Grenze und nicht höher als ihre dreifache Distanz von derselben gehalten werden.

² Für andere Einfriedungen gelten die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998⁽³⁴⁾ (RBG).

§ 131 Pflanzen

¹ Zwergobstbäume, andere Gartenbäume, Ziersträucher, kleine Zierbäume sowie Reben dürfen nicht näher als einen halben Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

² Einzelne Waldbäume, grosse Zierbäume (wie Pappeln, Kastanienbäume und dergleichen), sowie Nussbäume dürfen auf öffentlichen Plätzen und in privaten Gartenanlagen um Wohnhäuser nicht näher als sechs Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

³ Obstbäume (Äpfel, Birnen, Kirschen, usw.) dürfen in offenem Land und gegenüber Reben nicht näher als sechs Meter, in offenen Baumgärten und Pflanzplätzen nicht näher als zwei Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

⁴ Übertragende Äste und eindringende Wurzeln fruchttragender Bäume hat die Nachbarschaft, soweit sie dadurch in der Benützung ihres Landes nicht gehindert wird, zu dulden. Sie hat aber ein Recht auf die an den überragenden Ästen wachsenden Früchte (Anries).

§ 134 Bäume längs öffentlicher Strassen und Plätze

¹ Gegenüber Kantons- und Gemeindestrassen soll die Entfernung der Bäume 4m vom Strassenrand betragen; Ausnahmen können durch die Bau- und Umweltschutzdirektion bzw. durch den Gemeinderat gestattet werden. Der Strassenverkehr darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

² Kanton und Gemeinden sind berechtigt, öffentlichen Strassen und Plätzen entlang Bäume zu pflanzen, auch wenn die in §131 und §132 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Abstände von den Nachbargrundstücken nicht vorhanden sind.

2) Zuständigkeit bei Reklamationen betreffend ungenügenden Abständen

Da es sich bei Grenzabständen für Bäume und Grünhecken nicht um öffentlich-rechtliche sondern um zivilrechtliche Vorschriften handelt, ist weder die Gemeinde noch die Kantonale Baudirektion für deren Vollzug zuständig. Ist eine gütliche Regelung zwischen den betreffenden Nachbarn nicht möglich, können folgende weitere Schritte erwogen werden:

- a) Eingeschriebener Brief an den Eigentümer der Nachbarparzelle mit dem Hinweis darauf, dass die Abstände gemäss Gesetz nicht eingehalten sind und mit der Bitte, den ungesetzlichen Zustand innert Frist zu beenden.
- b) Eventuell Erkundigung hinsichtlich des weiteren Vorgehens beim Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost.
- c) Falls der fehlbare Nachbar nichts unternimmt, ist der nächste Schritt der Einigungsversuch beim Friedensrichter. Die Kontaktaufnahme kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- d) Wenn keine Einigung zustande kommt, ist eine Klage auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung der Bäume oder Grünhecken beim Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost einzureichen. Eine solche Klage muss gemäss § 133 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB innerhalb von 10 Jahren seit der Pflanzung eingereicht werden.

§ 133 Abweichende Vereinbarungen, Klage auf Beseitigung

² Klagen auf Beseitigungen bzw. Zurücksetzung von neu gepflanzten Bäumen können nur während zehn Jahren seit der Pflanzung angehoben werden.

3) Vorgehen zwischen Nachbarn

Ohne anders lautende Absprache der betroffenen Eigentümer gelten folgende gesetzlichen Abstände:

Grünhecken	Nicht näher als 60 cm von der Grenze und nicht höher als ihre dreifach Distanz von derselben.
Zwergobstbäume und andere Gartenbäume, Ziersträucher, kleine Zierbäume und Reben	Nicht näher als 50 cm an die Nachbargrenze.
Einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume (Pappeln, Kastanien, Nussbäume etc.)	Auf öffentlichen Plätzen und in Gartenanlagen um Wohnhäuser nicht näher als 6 m von der Nachbargrenze.
Obstbäume (Äpfel, Birnen, Kirschen etc.)	In offenem Land und gegenüber Reben nicht näher als 6 m, in offenen Baumgärten und Pflanzplätzen nicht näher als 2 m von der Nachbargrenze.

Überragende Äste und eindringende Wurzeln hat die Nachbarschaft, soweit sie dadurch in der Benützung ihres Landes nicht gehindert wird, zu dulden. Sie hat aber ein Recht auf die an den überragenden Ästen wachsenden Früchte (Anries).

II. Übrige Einfriedungen (Stützmauern, Gartenzäune etc.)

1) Gesetzliche Grundlage (Öffentliches Recht)

Stützmauern und Einfriedungen sowie Abgrabungen und Aufschüttungen haben die in den §§ 92, 93, 99 und 113 Absatz 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes festgelegten Grenzabstände zu beachten.

§ 92 Stützmauern und Einfriedungen

¹ Stützmauern und Einfriedungen, welche die Höhe von 1,2 m nicht übersteigen, dürfen an die Grenze oder mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft halbscheidig auf die Grenze gestellt werden.

² Ohne schriftliche Zustimmung der Nachbarschaft müssen höhere Stützmauern und Einfriedungen um das doppelte Mass ihrer Überhöhungen von der Grenze zurückgestellt werden.

³ Für Stützmauern und Einfriedungen, die keinen Durchblick gewähren und die Höhe von 2,5 m überschreiten, gelten die Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.

⁴ Die Höhe der Stützmauern und Einfriedungen wird vom tiefer liegenden Terrain gemessen.

⁵ Für Grünhecken gelten die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

§ 93 Abgrabungen und Aufschüttungen

¹ Abgrabungen und Aufschüttungen, die nicht durch eine Stützmauer gesichert sind, dürfen das Nachbargrundstück nicht unzumutbar beeinträchtigen und müssen einen Abstand von 0,6 m zur Grenze einhalten. Mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft kann von dieser Abstandsvorschrift abgewichen werden.

² Stützmauern, steile Böschungen und sonstige bauliche Anlagen, bei denen eine Absturzgefahr besteht, sind mit den notwendigen Abschränkungen zu versehen. Diese unterliegen nicht den Abstandsvorschriften.

§ 99 Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich von Verkehrsflächen

¹ Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen entlang von Verkehrsflächen unterliegen den Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.

² Massgebend ist die Strassenlinie oder, wo keine festgelegt ist, die Grundstücksgrenze.

³ Wo Strassenlinien festgelegt sind, dürfen Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen nicht vor dieser Linie errichtet werden.

⁴ Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen für den öffentlichen Strassen- und Wasserbau unterliegen nicht den Abstandsvorschriften dieses Gesetzes. Dies gilt auch für Stützmauern, Aufschüttungen und Anlagen Privater, die nachweisbar dem Lärmschutz (Lärmschutzwände) dienen. Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Voraussetzungen, die in diesem Falle lärmschutzmässig erfüllt sein müssen.

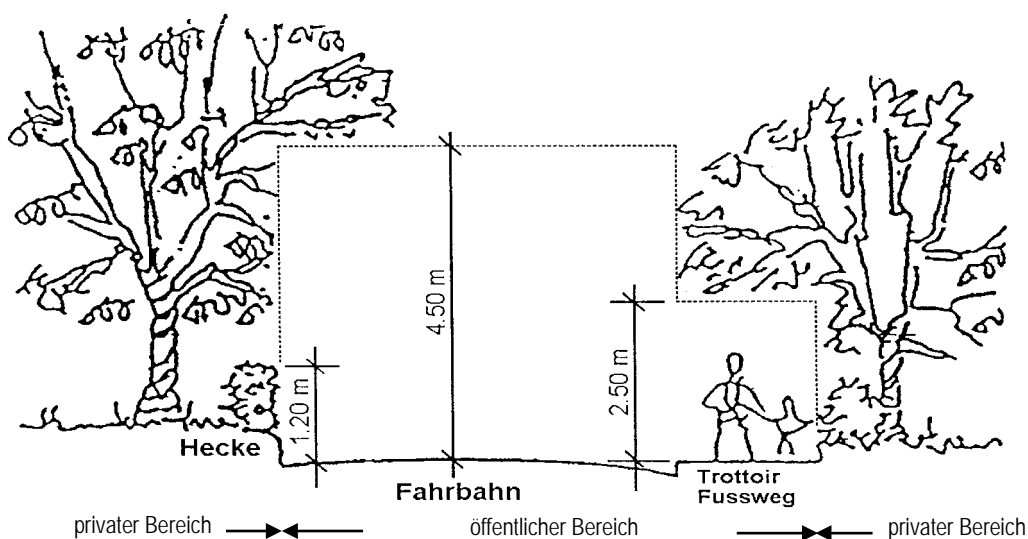
§ 113 Abstände

² Die Baubewilligungsbehörde kann Ausnahmen von den Abstandsvorschriften für Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen gestatten:

- a. im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen mit Zustimmung des Eigentümers;
- b. innerhalb von Industrie- und Gewerbebezonen;
- c. im Interesse des Lärmschutzes, wenn Parzellen an gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke anstossen

Bewilligungserfordernis in der Gemeinde

Für Einfriedungen welche höher als 1,2 m sind, ist die Bewilligung des Gemeinderates und für Stützmauern, welche höher als 1,2 m sind, ist die Bewilligung des kantonalen Bauinspektorats einzuholen. (§92 Absatz 1c und §94 Absatz 1f der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetzes (RBV)).

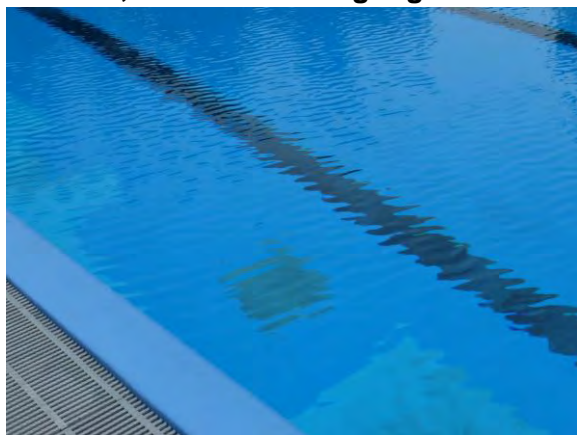


Dieses Auskunftsbblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist ein Hilfsmittel mit dem Ziel, den Interessenten die gesetzlichen Grundlagen, die geltenden Grenzabstände und Lösungsmöglichkeiten bei Auseinandersetzungen aufzuzeigen.

Gemeinderat Wahlen

Merkblatt zum gewässerschutzkonformen Betrieb privater Schwimmbecken und zu mobil aufstellbaren Pools

Das vorliegende Merkblatt richtet sich an Inhaber von privaten Schwimmbecken und von mobil aufstellbaren Pools. Gezeigt sind die Grundsätze zum umweltgerechten Umgang mit Becken-, Pool- und Reinigungswasser.



Fest installiertes Schwimmbecken



Mobil aufstellbarer Pool im Garten

Problemstellungen aus Sicht des Gewässerschutzes

Mit Chemikalien behandeltes Becken- oder Poolwasser kann bei einer falschen Entwässerung in die Umwelt gelangen und Lebewesen in den Gewässern schädigen oder Grundwasser verunreinigen.

Um eine gute Wasserqualität zu gewährleisten und eine häufige Wassererneuerung zu vermeiden, wird das Becken- oder Poolwasser häufig chemisch behandelt. Neben der Zugabe von Chlor zur Desinfektion, werden in kleinen Pools oft Mittel zur Reduktion des Algenwachstums verwendet. Während Chlor innerhalb von wenigen Tagen seine Wirkung verliert, bleiben Algenschutzmittel und andere Chemikalien deutlich länger wirksam.

Die Becken- oder Poolreinigung nach der Entleerung kann mechanisch oder unter Anwendung von Reinigungsmitteln erfolgen. Die korrekte Entsorgung des Reinigungswassers ist deshalb von der Art der Reinigung abhängig.

Bei der Entleerung und Reinigung von Schwimmbecken und Pools sind einige Regeln zu beachten:

- Die Entsorgung des Becken- oder Poolwassers ist in Abhängigkeit vom Entwässerungssystem nach der folgenden Tabelle zu wählen.
- Vor der Entleerung darf mindestens eine Woche keine Chlorierung erfolgt sein.
- Die Aktivchlorkonzentration darf bei einer Einleitung in ein Gewässer maximal 0.05 mg/l betragen (eidg. Gewässerschutzverordnung, Anhang 3.3 Ziff. 28).
- Es wird generell empfohlen Becken- und Poolreinigungen ohne Reinigungsmittel und Chemikalien durchzuführen.
- Die Entleerung in ein Gewässer, in eine Sauberwasserleitung und in die Kanalisation muss gleichmässig und gedrosselt über einen angemessenen langen Zeitraum erfolgen.

Beispiele

- Beckenentleerung 50 m³ während 14 Stunden (maximal 1 l/s).
- Poolentleerung 3.5 m³ während 1 Stunde (maximal 1 l/s).

In Abhängigkeit vom bestehenden Entwässerungssystem bestehen folgende Möglichkeiten zur Entwässerung. Auskünfte zum vorhandenen Entwässerungssystem erteilen die Gemeinden.

Entwässerungssystem	Fall 1 Entleerung und Reinigung ohne Chemikalieneinsatz		Fall 2 Entleerung nach Chemikalieneinsatz zur Wasseraufbereitung oder Reinigung	
	Mischsystem	Versickern	Kanalisation	Versickern
Trennsystem	Versickern	Sauberwasserleitung Gewässer	Kanalisation	

Tabelle: Entwässerungsart in Abhängigkeit vom Entwässerungsplan der Gemeinde

Die zwei Fälle unterscheiden den Umgang bei der Becken- oder Poolentleerung in Abhängigkeit von der Wasseraufbereitung. Die genannten Bedingungen müssen jeweils eingehalten werden. Vor einer Ableitung in die Kanalisation sind die anderen Möglichkeiten zu prüfen.

Fall 1 Dem Becken- oder Poolwasser wird zur Aufbereitung ausschliesslich Chlor zugegeben. Zur Reinigung werden keine Chemikalien oder Reinigungsmittel verwendet. (Regelfall fest installierte Schwimmbecken)

Verfügt das Becken oder der Pool über eine Wasseraufbereitung müssen neben Aktivchlor keine weiteren chemischen Mittel zugegeben werden. In diesem Fall wird das Becken- oder Poolwasser gleichmässig und gedrosselt über die bewachsene Bodenschicht (z.B. Rasen) versickert oder gedrosselt in eine Sauberwasserleitung eingeleitet oder auch zur Gartenbewässerung genutzt werden. Ist eine separate Entwässerung für Regenwasser (Trennsystem) oder ist ein Gewässer vorhanden, kann das Becken- oder Poolwasser ebenfalls gedrosselt eingeleitet werden.

Wird das Becken oder der Pool nach der Entleerung nur mechanisch und ohne Zugabe von Chemikalien gereinigt, kann das Reinigungswasser ebenfalls versickert oder in eine Sauberwasserleitung respektive in ein Gewässer geleitet werden.

Fall 2 Dem Becken- oder Poolwasser werden neben Chlor zur Aufbereitung Chemikalien zugegeben oder die Reinigung erfolgt mit Chemikalien oder Reinigungsmitteln (Regelfall mobile Pools)

Bei mobil aufstellbaren Pools werden neben Chlor häufig auch wegen erhöhter Wassertemperatur Algenschutzmittel oder weitere Chemikalien eingesetzt. Derart aufbereitetes Poolwasser muss nach der letzten Behandlung rund zwei Wochen stehenbleiben, damit die Chemikalien an Wirkung verlieren. Danach kann das Poolwasser gedrosselt über die bewachsene Bodenschicht (z.B. Rasen) versickert werden (nur ausserhalb von Grundwasserschutzzonen!).

Ist eine Versickerung nicht möglich, muss dieses Poolwasser zwingend in eine Schmutzwasserkanalisation und somit zur Abwasserreinigungsanlage (ARA) geleitet werden. Achtung, wird das Poolwasser über Einlaufschächte schwallartig abgelassen, kann es aus der Kanalisation ins Gewässer gelangen! Deshalb ist auch hier der gedrosselte Ablauf wichtig.

Auch wenn nach der Entleerung Reinigungsmittel eingesetzt werden, muss das Abwasser zwingend in eine Schmutzwasserkanalisation zur ARA geleitet werden.

Kontakt: Amt für Umweltschutz und Energie, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
Thomas Lang, thomas.lang@bl.ch, T 061 552 53 73



Amt für Wald beider Basel

Ebenrainweg 25, 4450 Sissach, www.wald-basel.ch
Ueli Meier, Amtsleitung, D 061 552 56 51, ueli.meier@bl.ch

Waldwirtschaft Nutzungsperiode 2018/2019 (BL)

Sissach, 16. August 2018
brj/meu

Holzschläge im nicht betriebsplanpflichtigen Waldeigentum

Gemäss dem kantonalen Waldgesetz vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) ist die Fläche des Waldeigentums massgebend für die Bewilligungspflicht für Holzschläge. Ausgehend von der Waldfläche eines Eigentümers oder einer Eigentümerin innerhalb eines Forstreviers wird zwischen betriebsplanpflichtigem (mehr als 25 ha) und nicht betriebsplanpflichtigem (weniger als 25 ha) Waldeigentum unterschieden.

Für **nicht betriebsplanpflichtige** Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer gelten folgende Bestimmungen:

1. Gemäss §20 des kantonalen Waldgesetzes ist jeder Holzschlag bewilligungs- oder meldepflichtig. Eine Meldung an den Revierförster ist notwendig für Holzschläge im Rahmen von Pflegearbeiten, sowie für die eigene Brennholz- und Nutzholzversorgung. Alle andern Holzschläge sind bewilligungspflichtig.
2. Zuständige Behörde für Holzschläge im nicht betriebsplanpflichtigen Waldeigentum ist der Revierförster oder die Revierförsterin jener Gemeinde, in der das Waldeigentum liegt. Er oder sie nimmt die Meldung über geplante Holzschläge entgegen, zeichnet die Bäume an und entscheidet über die Bewilligungspflicht.
3. Die Holzschlagbewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Der Bewilligungsentscheid ist beim Amt für Wald beider Basel anfechtbar.
4. Für Saaten und Pflanzungen im und zur Neuanlegung von Wald dürfen ausschliesslich Saatgut und Pflanzen verwendet werden, deren Herkunft bekannt und dem Standort angepasst ist.
5. Holzschläge ohne Bewilligung oder Meldung, die Missachtung der Bewilligung oder der darin aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind als Übertretungen im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung strafbar.

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer wenden sich bei Fragen im Zusammenhang mit ihrem Waldeigentum an den Revierförster oder die Revierförsterin. Von ihm oder ihr erhalten Sie die notwendigen Auskünfte über Nutzung und Pflege im Wald. Dort können auch die benötigten Gesuchsformulare für Holzschläge im nicht betriebsplanpflichtigen Wald bezogen werden.

Die Gemeinden werden gebeten, diese Bekanntmachung in gebührender Weise zu veröffentlichen.

Amt für Wald beider Basel